Rechterückruf nach § 41 Urheberrechtsgesetz

- 1. Gesetzestext
- 2. Formbrief zur Fristsetzung
- 3. Formbrief zum Rechterückruf
- 4. Erläuterungen

1. Gesetzestext

§ 41. Rückrufsrecht wegen Nichtausübung

- (1) Übt der Inhaber eines ausschließlichen Nutzungsrechts das Recht nicht oder nur unzureichend aus und werden dadurch berechtigte Interessen des Urhebers erheblich verletzt, so kann dieser das Nutzungsrecht zurückrufen. Dies gilt nicht, wenn die Nichtausübung oder die unzureichende Ausübung des Nutzungsrechts überwiegend auf Umständen beruht, deren Behebung dem Urheber zuzumuten ist.
- (2) Das Rückrufsrecht kann nicht vor Ablauf von zwei Jahren seit Einräumung oder Übertragung des Nutzungsrechts oder, wenn das Werk später abgeliefert wird, seit der Ablieferung geltend gemacht werden. Bei einem Beitrag zu einer Zeitung beträgt die Frist drei Monate, bei einem Beitrag zu einer Zeitschrift, die monatlich oder in kürzeren Abständen erscheint, sechs Monate und bei einem Beitrag zu anderen Zeitschriften ein Jahr.
- (3) Der Rückruf kann erst erklärt werden, nachdem der Urheber dem Inhaber des Nutzungsrechts unter Ankündigung des Rückrufs eine angemessene Nachfrist zur zureichenden Ausübung des Nutzungsrechts bestimmt hat. Der Bestimmung der Nachfrist bedarf es nicht, wenn die Ausübung des Nutzungsrechts seinem Inhaber unmöglich ist oder von ihm verweigert wird oder wenn durch die Gewährung einer Nachfrist überwiegende Interessen des Urhebers gefährdet würden.
- (4) Auf das Rückrufsrecht kann im voraus nicht verzichtet werden. Seine Ausübung kann im voraus für mehr als fünf Jahre nicht ausgeschlossen werden.
- (5) Mit Wirksamwerden des Rückrufs erlischt das Nutzungsrecht.
- (6) Der Urheber hat den Betroffenen zu entschädigen, wenn und soweit es der Billigkeit entspricht.
- (7) Rechte und Ansprüche der Beteiligten nach anderen gesetzlichen Vorschriften bleiben unberührt.

2. Formbrief zur Fristsetzung

Einschreiben (1)

[Verlag] (2) [Straße] [Ort] (3)

[Ort, Datum]
Betr.: [Titel] (4)

Vertrag vom [Vertragsdatum]

Sehr geehrte Damen und Herren (5),

mit dem o.a. Vertrag habe ich Ihnen folgende ausschließlichen (6) Nutzungsrechte an meinem oben angegebenen Werk (7) übertragen:

- 1. das Recht zu ... (8)
- 2. das Recht zu ...

Leider musste ich in den vergangen Jahren (9) feststellen, dass diese Rechte von Ihnen nicht - jedenfalls nicht zureichend im Sinne des § 41 UrhG - genutzt werden. Bitte nehmen Sie zur Kenntnis, dass ich dadurch meine berechtigten Interessen (10) publizistischer und wirtschaftlicher Natur erheblich beeinträchtigt sehe.

Deshalb wäre ich Ihnen sehr verbunden, wenn Sie sich

binnen dreier Wochen

ab Zugang dieses Schreibens verbindlich darüber erklären (11) würden, ob Ihrerseits eine Nutzung der aufgezählten Rechte überhaupt noch beabsichtigt ist. Sollte dies nicht der Fall sein, so bitte ich Sie hiermit, mir der Einfachheit halber den Rückfall der Rechte kurz zu bestätigen. Damit verbinde ich schon jetzt die Setzung einer Nachfrist (12)

bis zum [Datum] (13)

für die Ausübung der Ihnen eingeräumten Nutzungsrechte und kündige an, dass ich nach Verstreichen dieser Frist gemäß § 41 UrhG die bis dahin nicht zureichend ausgeübten Nutzungsrechte zurückrufen werde.

Mit freundlichen Grüßen [Name]

3. Formbrief zum Rechterückruf

Einschreiben/Rückschein (14)

[Verlag] (2) [Straße] [Ort] (3)

[Ort, Datum]
Betr.: [Titel]
Vertrag vom [Vertragsdatum]
Rückruf der Rechte gemäß § 41 UrhG

Sehr geehrte Damen und Herren (5),

mit meinem Schreiben vom [Fristsetzung] habe ich Ihnen für die Ausübung der seinerzeit aufgelisteten Nutzungsrechte an meinem Werk [Titel] eine Frist gesetzt. Diese Frist ist leider verstrichen, ohne dass Sie mir bei folgenden Rechten eine zureichende Nutzung bestätigen konnten:

- 1. das Recht zu ... (8)
- 2. das Recht zu ...

Deshalb mache ich von meinem Recht aus § 41 UrhG Gebrauch und rufe die soeben erwähnten Rechte zurück (15). Ich darf Sie daher auffordern, jegliche weitere diesbezügliche Nutzung meines Werkes ab sofort zu unterlassen. (16)

Mit freundlichen Grüßen [Name]

4. Erläuterungen zu beiden Schreiben

- 1. Der Zugang dieses Schreibens muss nachgewiesen werden können. Also bitte per Einschreiben.
- 2. Adressierung an den Verlag, nicht an eine bestimmte Person (Lektorin, Lektor) oder Stelle im Verlag.
- Der Rückruf richtet sich nach deutschem Urheberrecht.

ACHTUNG: Hat der Verlag seinen Sitz nicht in der Bundesrepublik Deutschland, dann ist mit ziemlicher Sicherheit auch nicht das hiesige Urheberrecht anwendbar; das müsste im Vertrag ausdrücklich vereinbart sein, weil ansonsten (wegen des Erfüllungsorts beim Verlagssitz) das Recht

des Verlagssitzes maßgeblich ist. Ein Rückrufsrecht wie nach § 41 UrhG gibt es z.B. in der Schweiz nicht, wohl aber in Österreich (§ 29 Österr. Urheberrechtsgesetz).

- Titel des Romans oder der Übersetzung.
- 5. Anonyme Anrede; der Verlag als Ganzes ist gemeint; das kann geändert werden, wenn man die Verlagsleitung direkt anspricht.
- 6. Bei einfachen Nutzungsrechten ist kein Rückruf möglich und auch nicht nötig, denn solche Rechte können mehrfach an verschiedene Vertragspartner eingeräumt werden.
- 7. Bei Verfilmungen gilt § 41 UrhG nur sehr eingeschränkt (§§ 90, 88 Abs. 1 Nr. 2 bis 5 UrhG).
- 8. Die Rechte, die zurückgerufen werden sollen, müssen hier vollständig aufgeführt werden.

ACHTUNG: Ein pauschaler Rückruf aller Rechte ist problematisch; es muss dargelegt werden können, dass durch die Nichtausübung des jeweiligen Rechts "berechtigte Interessen" der Urheberin oder des Urhebers "erheblich" verletzt werden (s.u. Anmerkung 10). Sollte überhaupt kein Recht mehr ausgeübt werden, also auch die Originalausgabe des Verlag nicht mehr angeboten werden, dann empfiehlt es sich, vom Vertrag gemäß § 17 VerlG zurückzutreten.

9. Es müssen vor diesem Schreiben mindestens zwei Jahre seit Vertragsschluss oder Manuskriptablieferung (der spätere Zeitpunkt ist maßgeblich!) verstrichen sein. Die Frist von 2 Jahren kann vertraglich auf bis zu fünf Jahre verlängert werden.

ACHTUNG: Im Vertrag zuerst nachsehen, ob eine solche Verlängerung der Frist vereinbart ist. Nicht zulässig und unwirksam ist ein Ausschluss des Rückrufsrechts.

10. Es müssen durch die Nichtausübung der Rechte berechtigte Interessen erheblich verletzt sein (§ 41 Abs. 1 UrhG).

ACHTUNG: Das ist nicht der Fall, wenn Rechte zurückgerufen werden sollen, mit denen die Urheberin oder der Urheber selbst ohnehin nichts anfangen kann (z.B. Recht zur Vergabe einer Taschenbuchlizenz).

- 11. Das ist der Passus für Verlage, die nicht genutzte Rechte problemlos freigeben. Auf eine solche Freigabeerklärung besteht allerdings kein Rechtsanspruch. Für alle anderen Verlage ist die Setzung einer Nachfrist und die Ankündigung des Rechterückrufs unbedingt erforderlich!
- 12. Die Setzung einer Nachfrist und die Ankündigung des Rechterückrufs muss völlig unmissverständlich und definitiv sein. Bitte kein "würde", "eventuell", "könnte ich mich veranlasst sehen" und ähnliche missverständliche Höflichkeit!
- 13. Die Frist muss angemessen (§ 4 Abs. 3 UrhG) sein. Das richtet sich nach den Umständen (Art des Rechts). Sechs Monate dürften immer "angemessen" lang sein, ein Monat wohl meistens zu kurz und damit "unangemessen". Im Zweifel lieber eine längere Frist setzen!
- 14. Mit dem Rückschein wird das Datum des Eingangs beim Verlag bestätigt. Dies ist der Zeitpunkt, mit dem der Rückruf wirksam wird. Danach können die zurückgerufenen Rechte selbst ausgeübt werden und nur diese. Der V ertrag bleibt Übrigen bestehen. Bitte jeweils prüfen, ob die Ausübung der Rechte nicht Rechte Dritter (Originalwerk bei Übersetzungen, Illustratoren u.ä.) berührt.
- 15. Auch hier bitte klar und unmissverständlich, ohne Höflichkeitsfloskeln s.o. Anmerkung 12.
- 16. Der Rückruf wird wie eine Kündigung mit Zugang wirksam. Der Verlag braucht nichts zu bestätigen und mit nichts einverstanden zu sein. Also auch darum nicht nachsuchen!

Weitere Detailinformationen: Rücktritt vom Verlagsvertrag nach § 17 Verlagsgesetz

© 2005 mediafon

Quelle: http://www.mediafon.net